

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/109

Status:

öffentlich

Erstellung bzw. Fortschreibung des Standortkonzeptes Windenergie für die Stadt Aurich

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Bau-, Sanierungs- und Konversionsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die Erstellung eines neuen bzw. die Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Windenergie für das Stadtgebiet von Aurich wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Ausbau von Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende in Deutschland. Die einzelnen Bundesländer müssen dafür künftig deutlich mehr Flächen für die Windkraft bereitstellen. Grundsätzlich zwischen 1,8 und 2,2 Prozent der jeweiligen Landesfläche.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ist Niedersachsen verpflichtet, bis Ende 2032 2,2 Prozent seiner Landesfläche planerisch für Windenergie auszuweisen.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt dieses Ziel bereits bis Ende 2026 zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollen z. B. die Landkreise verpflichtet werden, über die Regionalplanung deutlich mehr Windenergieflächen als bisher vorzuhalten. Aufgrund fachlicher Kriterien wie z. B. der Besiedlungsdichte oder verschiedener Schutzgebiete kommt es hierbei regional zu prozentual, unterschiedlichen Flächenanteilen bei den einzelnen Landkreisen in Niedersachsen.

Nach einer Potentialstudie des Landes Niedersachsen (Stand 02/2023) sollte der Landkreis Aurich insgesamt 0,82 Prozent seiner Gebietsfläche für Windenergie-Nutzung ausweisen.

Da es in Niedersachsen jedoch Landkreise gibt, die prozentual deutlich mehr ausweisen müssten, wurde kürzlich auf Landesebene ein Grenzwert (Kompromisswert) bei max. 4,0 Prozent festgelegt. In der Konsequenz, dass im Gegenzug anderen Landkreise und kreisfreien Städte, die unter dieser Grenze liegen, nun mehr Fläche zur Verfügung stellen müssen. Für den Landkreis Aurich hat dies aktuell eine Erhöhung auf 1,21 Prozent zur Folge. Das entsprechende Gesetz zur verbindlichen Festlegung der Flächenwerte befindet sich noch im Verfahren.

Kreisangehörige Gemeinden und Städte sollten die raumordnerische Vorgabe zur Windenergie grundsätzlich in ihren Flächennutzungsplänen berücksichtigen. D. h., entsprechend geeignete Flächen in ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet ausweisen bzw. vorgeben. Erfolgt eine solche Ausweisung/Vorgabe nicht, können Windenergieanlagen, sofern sie nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, grundsätzlich ohne Steuerungsmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet errichtet werden.

Die Stadt Aurich hat bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 eine erste, räumliche Steuerung der Windenergienutzung erzielt, indem sie eine Sonderbaufläche im Königsmoor dargestellt hat.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahre 2006 wurde nach der zum Bearbeitungszeitpunkt gängigen Planungspraxis und Methodik eine Neubewertung und Überprüfung der Standortbeurteilung durchgeführt. Hierbei erfolgte insbesondere eine differenzierte Betrachtung des Landschaftsbildes, der immissionsschutzrechtlichen Belange sowie der Schutzanforderungen verschiedener militärischer Anlagen. Im Ergebnis wurde im Bereich Georgsfeld ein zweiter Windpark-Standort dargestellt.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in 2018 sind noch einmal zwei weitere Bereiche im Stadtgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen dazugekommen. Im Bereich Meerhusener Moor sowie die Erweiterung des Bürgerwindparks „Königsmoor“.

Derzeit sind im Stadtgebiet von Aurich somit drei Windpark-Standorte im Flächennutzungsplan verankert, wovon zwei Standorte auch durch eine Bebauungsplanung konkretisiert sind. Insgesamt handelt es sich um ca. 380 ha.

Im Hinblick auf die Energiewende und derzeitiger Planungen einiger Vorhabenträger, die im Stadtgebiet weitere Windkraftträder installieren wollen, sollte der Flächennutzungsplan bezüglich möglicher, weiterer Standorte für Windkraftanlagen überprüft und angepasst werden. Ansonsten könnte voraussichtlich ab 2027 eine allgemeine Privilegierung dazu führen, dass eine gezielte Steuerung der Windenergie durch die Stadt grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Für eine entsprechende Überarbeitung des Flächennutzungsplanes müsste zunächst ein sog. Standortkonzept für Windenergie erstellt werden. In einem solchen Konzept wird das gesamte Stadtgebiet dahingehend analysiert, ob und wo im Stadtgebiet Windenergie möglich und sinnvoll ist. Ein solches Konzept wurde u. a. auch für die Aufstellung der bereits zuvor erwähnten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe u. a. Vorlage 18/047 – Anlage Standortkonzept) als Grundlage herangezogen. Sofern möglich, soll dieses Standortkonzept fortgeschrieben werden.

Im Anschluss an die Erstellung des Standortkonzeptes soll dann umgehend eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Windenergie für das Stadtgebiet Aurich erfordert voraussichtlich Planungskosten i. H. v. 20.000 EUR. Sollte das Konzept insgesamt neu erstellt werden müssen, wird von ca. 50.000,00 € ausgegangen. Die entsprechenden Mittel stehen im Ergebnishaushalt des FD 21 zur Verfügung.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche im Stadtgebiet in ausreichender Entfernung zu Wohnbauflächen wird die Wohnqualität für Familien gesichert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Bei der Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen wird kein CO₂ ausgestoßen, welches sich negativ auf die Umwelt auswirkt. Ferner gilt Windenergie als saubere und nachhaltige Energiequelle.

Anlage:

- Übersicht Windparkstandorte

gez. Feddermann